

**Ordnung für die Erhebung von Gebühren
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Leerstetten.
(Anlage zur Friedhofsordnung vom 15. März 2015)**

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Evang.-Luth. Kirchenstiftung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben. Diese Gebühren beinhalten nicht das Tätigwerden eines gewerblichen Unternehmers im Zusammenhang mit einer Bestattung.

§ 2 Entstehen der Gebährenschild

- (1) Die Gebährenschild entsteht mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Bei Erwerb eines Nutzungsrechtes zu Lebzeiten ist die Grabnutzungsgebühre zuzüglich einer Reservierungsgebühre sofort zu begleichen. Die Ruhefrist beginnt mit der Belegung der Grabstätte.

§ 3 Gebährenschildner

- (1) Zahlungspflichtig ist,
 1. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige gelten als Gesamtschildner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebährenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

II. Gebährenhöhe

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Gebähren betragen:

1. für ein Einzelgrab	450,-- €
2. für ein Doppelgrab	750,-- €
3. für ein Dreifachgrab	1.000,-- €
4. für ein Vierfachgrab	1.300,-- €
5. für ein Urnengrab (unabhängig von der Größe der Urnengrabstätte)	300,-- €
6. für ein Gemeinschafts-Urnengrab an der Stele incl. Namensschild und Beschriftung	850,00 €
7. für ein Kindergrab	200,-- €

- (2) Für Doppeltiefgräber wird ein Aufschlag von 50% auf die in Absatz 1 festgesetzten Gebähren erhoben.
- (3) Für Aufnahme einer Urne in eine belegte Grabstätte wird eine Gebähre in Höhe von 25 % der Gebähre eines Urnengrabes erhoben. Daneben ist die Verlängerung der Nutzungszeit auf die neue Ruhezeit zu erwerben.
- (4) Bei der Neubelegung einer Grabstelle während eines bestehenden Nutzungsrechtes ist das Nutzungsrecht um die Zeit zu verlängern, um die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht am Grab überschreitet, das heißt, bereits bezahlte Gebähren werden selbstverständlich angerechnet.
- (5) Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn das Nutzungsrecht während einer laufenden Ruhefrist aufgegeben wird.

§ 6 Sonderentgelt für vorhandene Einfassungen

- (1) Für die Nutzung der vorhandenen Einfassungen der Urnengräber westlich der alten Friedhofsmauer wird eine Gebähre von 200,-- € erhoben.
- (2) Diese Gebähre wird jeweils bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten erhoben, jedoch nicht bei Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechtes nach § 18 der Friedhofsordnung.

§ 7 Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- (1) für die Ausstellung, Umschreibung oder Änderung des Grabbriefes 10,-- €
- (2) für die Grabsteingenehmigung 25,-- €
- (3) für die Reservierung einer Grabstätte zu Lebzeiten einmalig 100,-- €

III. Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebährenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung zum 15. März 2015 in Kraft. Sie kann jederzeit vom Kirchenvorstand mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die bisher für den Friedhof erlassene Gebährenordnung außer Kraft.